

SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainstockheim vom 17.02.2000

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401) in Verbindung mit Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende Satzung.

§ 1 – Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainstockheim:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Mainstockheim zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 – Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainstockheim vom 30. November 1992 sowie die dazugehörige Anlage außer Kraft.

Kitzingen, den 17.02.2000
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

ANLAGE zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainstockheim vom 17.02.2000

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge (z. B. LF 8/6) und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,60 DM
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,80 DM
c) ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	4,80 DM
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,50 DM
e) eine Anhängelleiter (z. B. DL 16-4 mechanisch) bzw. einen Geräteanhänger	3,90 DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge (z. B. LF 8/6) und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	124,00 DM
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	60,40 DM
c) ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	64,70 DM
d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	23,20 DM
e) eine Anhängelleiter (z. B. DL 16-4 mechanisch) bzw. einen Geräteanhänger	52,80 DM

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	94,10 DM
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	48,50 DM
c) eine Länge Druckschlauch	6,00 DM
d) einen Stromgenerator	47,50 DM
e) eine Steckleiter/Schiebeleiter	10,00 DM
f) wasserführende Armaturen	5,00 DM
g) einen Flutlichtstrahler	10,00 DM
h) einen Elektro-Permanentsauger (Wassersauger)	32,50 DM

Sonstige Gebühren und Kosten:

1 Sack Ölbindemittel	40,00 DM
1 cbm Wasser aus dem Tanklöschzug	5,00 DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 35,00 DM

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufwandes (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwF): 19,40 DM

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt bei Sicherheitswachen insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kitzingen, den 17.02.2000
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Mainstockheim
Vom 16. August 2001**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

S A T Z U N G:

§ 1 - Änderung

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainstockheim vom 17. Februar 2000 wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kitzingen, 16. August 2001
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Kitzingen, _____
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

(Metka)
Verw.Angest.

Anlage
zu § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Mainstockheim

Anlage zur
1. Satzung zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Mainstockheim
Vom 16. August 2001

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Löschfahrzeuge (z. B. LF 8/6) und Sonderfahrzeuge,
soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 3,40 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 1,95 € |
| c) ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF) | 2,45 € |
| d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 1,80 € |
| e) eine Anhängelleiter (z. B. DL 16-4 mechanisch)
bzw. einen Geräteanhänger | 2,00 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Löschfahrzeuge (z. B. LF 8/6) und Sonderfahrzeuge,
soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 63,40 € |
| b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 30,90 € |
| c) ein Kleinalarmfahrzeug (KLAF) | 33,00 € |
| d) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 11,90 € |
| e) eine Anhängelleiter (z. B. DL 16-4 mechanisch)
bzw. einen Geräteanhänger | 27,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	48,10 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	24,80 €
c) eine Länge Druckschlauch	3,05 €
d) einen Stromgenerator	24,30 €
e) eine Steckleiter/Schiebeleiter	5,10 €
f) wasserführende Armaturen	2,55 €
g) einen Flutlichtstrahler	5,10 €
h) einen Elektro-Permanentsauger (Wassersauger)	16,60 €

Sonstige Gebühren und Kosten:

1 Sack Ölbindemittel	20,45 €
1 cbm Wasser aus dem Tanklöschzug	2,55 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwF): 9,90 €
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt bei Sicherheitswachen insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kitzingen, 16. August 2001
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Mainstockheim
Vom 22. Juli 2008**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

SATZUNG:

§ 1 - Änderung

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mainstockheim vom 17. Februar 2000 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 16. August 2001 wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Kitzingen, 22. Juli 2008
Gemeinde Mainstockheim



Fuchs
Erster Bürgermeister




Vorstehende Satzung wurde am 22. Juli 2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.07.2008 angeheftet und am 30.08.2008 wieder abgenommen.

Kitzingen, 01.10.2008
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.



(Metka)
Verw. Angest.

Anlage
zu § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Mainstockheim

Anlage zur
2. Satzung zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Mainstockheim
Vom 22. Juli 2008

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 II	5,71 EUR
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug TLF 16	6,95 EUR
c) eine Drehleiter AL 18	12,94 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestunden betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je eine Stunde für

a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 II	95,44 EUR
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug TLF 16	129,16 EUR
c) eine Drehleiter AL 18	202,41 EUR

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 EUR¹

3.2. Sicherheitswachen

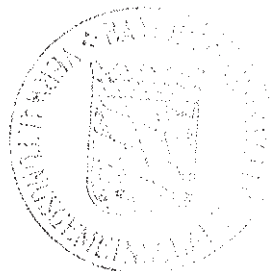
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwF): 11,40 EUR

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Kitzingen, 22. Juli 2008
Gemeinde Mainstockheim


Fuchs
Erster Bürgermeister



¹ Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).